

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 29.03.2021 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 24.03.2021 für die Raupen- und Blumengruppe der DRK KiTa Henry Dunant in Lindlar nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 24.03.2021 für die Raupen- und Blumengruppe der DRK KiTa Henry Dunant in Lindlar nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) gilt auch für die **Kinder, Betreuungskräfte und Alltagshelfer der Blumengruppe**, die am 22.03.2021 an dem Betreuungsangebot teilgenommen haben, und tritt für diese abweichend ihrer Ziffer 7 erst **mit Ablauf des 05.04.2021 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 24.03.2021 wurden die Kinder, Betreuungskräfte und Alltagshelfer der Blumengruppe der DRK KiTa Henry Dunant, Goethestraße 24 in 51789 Lindlar abgesondert, da dort ein Kind positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist. Die Absonderung ist bis zum 02.04.2021 einschließlich befristet.

Nunmehr hat sich eine weitere Person aus der Blumengruppe nachweislich mit dem Coronavirus infiziert, die in dem Zeitraum vom 19.03.2021 bis 22.03.2021 einen relevanten Kontakt zu der Betreuungsgruppe hatte. Damit liegt nach der Definition des § 6 Abs. 3 Satz 1 IfSG ein Infektionsausbruch in der Gruppe der Kindertageseinrichtung vor. Aus diesem Grund werden auch die am 22.03.2021 in der Blumengruppe anwesend gewesenen Kinder, Betreuungskräfte und Alltagshelfer von der Allgemeinverfügung vom 24.03.2021 erfasst, für die im Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2 Erregers von bis zu 14 Tagen seit dem letzten relevanten Kontakt die angeordneten Maßnahmen bis zum 05.04.2021 einschließlich verlängert werden bzw. gelten.

#### **Hinweis auf bestehende Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

**Weiterer Hinweis:**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 29.03.2021

Im Auftrag

gez.

Birgit Hähn

Dezernentin